

§ 24. Verhältnis der Reichs- zur Landesgesetzgebung, Inkrafttreten und Wirksamkeit der Reichsgesetze.

Das Recht der Gesetzgebung, d. i. das Recht der höchsten Staatsgewalt zum Erlasse unbedingt verbindlicher Anordnungen, ist, wie bereits früher hervorgehoben worden, dem Reiche nicht uneingeschränkt, sondern nur „nach Maßgabe des Inhalts der Reichsverfassung“ übertragen. Dem Wortlaute des Artikels 2 der Reichsverfassung zufolge wird nur die Ausübung des Rechts der Gesetzgebung übertragen. Dies legt Seydel (Comm. S. 41) dahin aus, daß das Reich nicht das Gesetzgebungsrecht hat, sondern es nur ausübt; die Reichsgesetze erscheinen ihm hiernach nur als übereinstimmende Landesgesetze. Ganz gewiß hat der Gesetzgeber an eine solche Schlussfolgerung nicht gedacht. Die norddeutsche Bundes- bezw. die deutsche Reichsverfassung trat einen Theil der Gesetzgebungsbesugniß, die bisher den Landesgesetzgebungen zustand, unwiderrüßlich an den Bundes- bezw. Reichsgesetzgeber ab. Was auf Grund und in Folge der zur eigenen Verfügung abgetretenen Gesetzgebungsbesugniß vom Reichsgesetzgeber angeordnet wird, ist aber ebenso dessen eigene Norm und keine bloß übereinstimmende Landesnorm, wie die Gesetze des constitutionellen Staates nicht mehr Normen des absoluten Monarchen sind, der einen Theil der ihm bis dahin zustehenden Gesetzgebungsbesugniß dem Landtage in der Constitution übertrug. Der Ausdruck „Abt aus“ drückt nicht den Gegensatz aus zum Rechte der Ausübung und erklärt sich aus dem herkömmlichen Sprachgebrauche, der dahin geht, zu sagen, die Gesetzgebung oder die gesetzgebende Gewalt wird von dem oder jenem ausgeübt. Höchstens könnte man sagen, der Ausdruck „Abt aus“ in Art. 2 und „wird ausgeübt“ in Art. 5 will darstellen, daß die Gesetzgebungsbesugniß nicht den Mitgliedern des Bundesrathes und des Reichstages, sondern den im Bundesrath vertretenen Souveränen zusteht und ausgeübt wird durch die übereinstimmenden Mehrheitsbeschlüsse des Bundesrathes und des Reichstages.

Dem Reiche steht die Gesetzgebungsbesugniß nach Art. 2 „innerhalb des Bundesgebietes“ zu. Damit soll nicht gesagt sein, daß die Reichsgesetze außerhalb des Bundesgebietes nicht gelten, noch daß sie nicht einen bloßen Theil des Bundesgebietes betreffen dürfen¹, sondern daß für die Gesetzgebung des Reiches das Bundesgebiet eine „Einheit“ ist, und daß die das Bundesgebiet ausmachenden Bundesstaaten für die räumliche Geltung der Reichsgesetze — abgesehen von den Reservatrechten, Art. 78, Abs. 2 — „keine gesonderten Rechtsgebiete bilden“². Die einfachste Erklärung dürfte aber die sein, daß die Gesetzgebung des Reiches nicht auf das Gebiet eines Bundesstaates beschränkt sein soll, sondern das ganze Bundesgebiet umfassen darf. Die Reichsverfassung statet die Reichsgesetzgebung durch Art. 2 mit der Wirkung aus, „daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen“. Der Vorrang der Reichsgesetze vor den Landesgesetzen beruht nicht etwa darauf, daß ihre Sanction von der höheren, und zwar der Souveränen, Gewalt ausgeht, zumal diese Wirkung nur den nach Maßgabe der Verfassung erlassenen, nicht allen Reichsgesetzen beigelegt ist, sondern darauf, daß die bis dahin souveränen Landesgesetzgebungen und Bundesstaaten eine solche Wirkung den Reichsgesetzen beigelegt, daß sie mit anderen Worten einen Theil ihrer Souveränität dem Reiche übertragen haben; ebenso wie der absolute Monarch einem Theil der ihm bis dahin zugehörigen Gesetzgebungsbesugniß der gesetzgebenden Gewalt, d. h. ihm in Gemeinschaft mit der Volksvertretung mit der Wirkung übertragen konnte und übertrug, daß die in Zukunft von der gesetzgebenden Gewalt getroffenen Gesetze den von ihm allein (ohne Zustimmung der Volksvertretung) erlassenen Ver- und Anordnungen vorgehen. Diese Wirkung des Vorranges haben die Reichsgesetze auch gegenüber den

¹ E. Geley vom 4. Mai 1868 (B.-G.-Bl. 1868, S. 151), das nur die Hohenzollern, Geley vom 4. Juli 1868 (B.-G.-Bl. 1868, S. 375), das nur für beide Westfalen, Lübeck und preussische

Gebietstheile galt, v. a. m.

² E. auch Fabian, I, S. 582, Hänel, I, S. 245 f., Jörn, I, S. 421.